

# AGGERSAUNA e. V.

51491 Overath, Propsteistr. 25  
Email: Aggersauna@outlook.com

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: „AGGERSAUNA e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Overath und ist in das Vereinsregister des **Amtsgerichts Köln** unter **43 AR 406/12** eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist durch Saunabaden die Gesundheit vorbeugend und nachhaltig zu pflegen sowie das Verbreiten des Gedankens des Sauna-Bades in der Öffentlichkeit zur Pflege und Förderung der Gesundheit durch Entspannung, Körperpflege, Geselligkeit und Kommunikation. Er wird insbesondere verwirklicht durch: regelmäßige Saunabesuche, Durchführung von Vorträgen und Kursen, Erfahrungsaustausch mit anderen Saunaeinrichtungen und -vereinen. Die vom Verein getragenen Veranstaltungen sollen im Zusammenhang mit den gesundheitlichen Bestrebungen des Vereins das Gemeinschaftsgefühl seiner Mitglieder fördern und festigen. Der Verein unterstützt alle im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehenden sportlichen Aktivitäten seiner Mitglieder.
- 2) Voraussetzung zur Zweckerfüllung ist die Anmietung der Räume der bisherigen Saunaabteilung im **BADINO der Stadtwerke Overath**.
- 3) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Tätigkeit ist gemeinnützig. Der gemeinnützige Zweck wird ausschließlich, unmittelbar und selbstlos verfolgt. Es wird kein Gewinn erstrebt. Mittel des Vereins werden ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Zweckfremde Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Mitteln des Vereins nicht gewährt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede Person ohne Ansehen des Geschlechts, der Nationalität, der religiösen oder politischen Anschauung werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch eine eigenhändig unterzeichnete Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben. Beitrittserklärungen von Nichtvolljährigen bedürfen der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 3) Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern im Einzelfall ablehnen. Die Ablehnung ist auf Antrag des Betroffenen zu begründen.
- 4) Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Vereinssatzung auszuhändigen.
- 5) Der Vorstand kann innerhalb von 6 Wochen, gerechnet vom Tage der Beitrittserklärung, eine Mitgliedschaft wieder auflösen. Der Beschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen und auf Antrag des Betroffenen zu begründen.

### § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod:

- a) durch Auflösung nach § 4 Abs. 5;
- b) durch Austritt nach § 6;
- c) durch Vereinsausschluss nach § 7;
- d) durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins nach § 18.

### § 6 Austritt

- 1) Der Austritt **muss unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen** jeweils zum 30. 06. und 31. 12. eines Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Bei Nichtvolljährigen bedarf die Austrittserklärung der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge werden bis zum Ablauf des Monats geschuldet, in dem die Mitgliedschaft endet.
- 3) Mitglieder, die mit Ämtern betraut sind, haben zuvor Rechenschaft abzulegen.

## **§ 7 Ausschluss**

- 1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) bei vereinschädigendem Verhalten;
  - b) bei grobem Vergehen gegen die Vereinssatzung;
  - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
  - d) bei Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten.
- 2) Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und unverzüglich schriftlich, unter Hinweis auf das Einspruchsrecht, mitgeteilt.
- 3) Vom Zeitpunkt des Beschlusses an ruhen alle Vereinsrechte des Mitgliedes einschließlich eventueller Funktionen. Alle in Verwahrung befindlichen Gegenstände des Vereinsvermögens oder Kassen sind unverzüglich an den Vorstand herauszugeben.
- 4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 30 Tagen vom Tage der Zustellung an gerechnet Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet endgültig der erweiterte Vorstand. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 5) Bei nicht abgeschlossenen Verfahren besteht die Beitragspflicht fort.
- 6) Das Ausschlussverfahren nach Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 ist auch auf Ehrenmitglieder anzuwenden.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben das Recht auf Nutzung der Vereinsräume nach den Maßgaben dieser Satzung und deren Zweckerfüllung.
- 2) Die Nutznießung an dem Vereinsvermögen steht den Mitgliedern nur nach Maßgabe dieser Satzung und nach allgemeinem Vereinsrecht zu.
- 3) Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar. Volljährige Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht, Beschlüsse zu fassen in allen Mitgliederversammlungen.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

- 1) Pünktliche Zahlung von Beiträgen nach § 10.
- 2) Beachtung und Innehaltung der Satzung des Vereins und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 3) Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze.

## **§ 10 Beiträge**

- 1) Aufnahmebeiträge, Beiträge und Umlagen richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Art und Höhe werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, wobei die Umlagen 50,00 Euro pro Jahr nicht übersteigen dürfen.
- 2) Die Beiträge werden vierteljährlich im Voraus geschuldet. Der Vorstand regelt Einzelheiten der Beitragserhebung.
- 3) Auf Antrag entscheidet der Vorstand im Einzelfall über Stundung, Minderung oder Erlass von Beiträgen.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§12) bzw. die Jahreshauptversammlung (§13)
2. der Vorstand (§15);
3. der erweiterte Vorstand (§16);
4. die Kassenprüfer (§17)

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung steht jedem Vereinsmitglied zu. Nur die volljährigen Mitgliedern sind stimmberechtigt.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a. Festsetzung der Beiträge und Umlagen nach § 10 Abs. 1;
  - b. die Auflösung des Vereins nach § 18 Abs. 1;
  - c. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Vereinbarungen mit den Wirtschaftsbetrieben.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren
  - a. den Vorstand nach § 15 Abs. 1;
  - b. die Beisitzer/innen;
  - c. die Kassenprüfer/innen;
  - d. den/die Saunawart/in.
- 4) Wiederwahlen – ausgenommen die Kassenprüfer – sind zulässig.

- 5) In den Jahren mit gerader Zahl werden gewählt:
  - a. der/die 1. Vorsitzende;
  - b. der/die Schriftwart/in;
  - c. einen/eine Beisitzer/in;
  - d. einen/eine Kassenprüfer/in.
- 6) in den Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt:
  - a. die/der 2. Vorsitzende;
  - b. der/die Kassenwart/in;
  - c. der/die Saunawart/in;
  - d. einen/eine Beisitzer/in;
  - e. einen/eine Kassenprüfer/in.
- 7) Wahlen - sowie die Entlastung – erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist auf Antrag geheim abzustimmen

### **§ 13 Die Jahreshauptversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr und zwar in der 1. Jahreshälfte als Jahreshauptversammlung zusammen.
- 2) Der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung unterliegen insbesondere:
  - a. Entlastung des Vorstandes;
  - b. Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes gemäß § 12 Abs. 3/4;
  - c. Wahl der Kassenprüfer;
  - d. Genehmigung des Haushaltsplanes;
  - e. Satzungsänderungen.
- 3) Mitglieder und Vorstand sind berechtigt, Anträge an die Jahreshauptversammlung zu stellen. Die Anträge mit Begründung sind dem Vorstand bis Ende Februar eines Jahres schriftlich einzureichen. Diese fristgerecht eingereichten Anträge hat der Vorstand auf die vorläufige Tagesordnung der Jahreshauptversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zu setzen.

### **§ 14 Versammlungsordnung**

- 1) Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich verlangen.
- 2) Der Vorstand kann Mitgliederversammlungen einberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn Neu- oder Ersatzwahlen zum Vorstand erforderlich werden.
- 3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt in Schriftform oder, soweit ein Mitglied seine E-Mail-Adresse mitgeteilt und einer Einladung per E-Mail zugestimmt hat, in Textform (§ 126 b BGB: E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung.
- 4) Post des Vereins in Schriftform oder in Textform (§ 126 b BGB: E-Mail) gilt dem Vereinsmitglied als drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse als zugegangen.
- 5) Die/der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende - im Verhinderungsfall ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter - leitet die Versammlung und bestimmt die Art der Abstimmungen.
- 6) Auf Antrag sind Abstimmungen schriftlich durchzuführen. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- 7) Niederschriften über Mitgliederversammlungen sind auf der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen und vom Vorstand zu genehmigen, soweit sie nicht in schriftlicher Form spätestens am Versammlungstage den Sitzungsteilnehmern ausgehändigt werden.
- 8) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- 9) Protokolle und Beschlüsse der Versammlung sind von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

### **§ 15 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der 1. Vorsitzenden;
  - b. dem/der 2. Vorsitzenden;
  - c. dem/der Kassenwart/in
  - d. dem/der Schriftwart/in
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftwart/in in der Weise, dass zwei gemeinsam von ihnen den Verein rechtswirksam vertreten.
- 3) Neuwahlen müssen vorgenommen werden, wenn der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder zurücktreten oder sonstwie ausscheiden.

- 4) Vorstandsmitglieder, die vorzeitig aus dem Vorstand ausscheiden, haben zuvor Rechenschaft abzulegen. Die satzungsmäßigen Aufgaben sind, soweit möglich fortzuführen, bis Ersatzmitglieder gewählt sind.
- 5) Der Vorstand gibt sich im Bedarfsfalle eine Geschäftsordnung.
- 6) Der Vorstand kann für besondere Leistungen Ehrungen aussprechen. Die Einzelheiten über Ehrungen und Auszeichnungen werden gegebenenfalls in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- 7) Auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden.

#### **§ 16 Der erweiterte Vorstand**

- 1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Vorstand nach § 15 Abs. 1;
  - b. den Beisitzern;
  - c. dem/der Saunawart/in.
- 2) Der erweiterte Vorstand entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.

#### **§ 17 Die Kassenprüfer**

Als Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung zwei Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer führen die Revision der Vereinskasse durch. Sie haben über die Prüfungsergebnisse in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

#### **§ 18 Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer extra für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Der Verein ist aufzulösen, wenn die Nutzungsvoraussetzungen in den Räumen der bisherigen Saunaabteilung im **BADINO der Stadtwerke Overath** nicht mehr gegeben sind.
- 3) Mit der Auflösung oder Aufhebung und bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vermögen – nach Deckung aller Verpflichtungen und Rückzahlung zuviel gezahlter Mitgliedsbeiträge – der Stadt **Overath** zu, die es ihrerseits nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

#### **§ 19 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mit der Verabschiedung der Satzung ist der Verein gegründet.

**Eventuelle Beanstandungen redaktioneller Art dürfen vom Vorstand behoben werden.**